

# Gebührensatzung zur Markt- und Wochenmarktsatzung des Marktes Großheubach Vom 18. Dezember 2002

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Großheubach folgende Satzung:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Wochen- und Jahrmärkte und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

## § 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Einrichtungen der Märkte zum Warenverkauf benutzt oder, soweit zulässig, von Beauftragten benutzen lässt. Sind mehrere Personen Benutzer, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld und Rückerstattungsanspruch

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung des Platzes, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Wird ein Platz ohne vorherige Zuweisung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Wird von der Platzanweisung kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so wird dadurch kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühren begründet.
- (3) Bei Widerruf der Platzzuweisung werden die Gebühren nur dann zurückerstattet, wenn der Marktbesucher den Widerruf nicht zu vertreten hat.

## § 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zuweisung, spätestens vor Marktbeginn bei der Gemeindekasse einzuzahlen.
- (2) Nach Beginn des Jahrmarktes aufgrund außerordentlicher Platzzuweisung fällige Gebühren werden sofort zur Zahlung fällig.

## § 5 Gebührenhöhe

Der Markt Großheubach erhebt folgende Marktgebühren:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Verkaufsmarkt bis 6 m Frontlänge:                      | 17,00 Euro       |
| 2. Verkaufsmarkt ab 6 m Frontlänge:                       | 20,00 Euro       |
| 3. Großflächige Verkaufsmärkte (PKW-Ausstellungsgelände): | 40,00 Euro       |
| 4. Wochenmarkt bis 6 m Frontlänge:                        | 17,00 Euro/Monat |
| 5. Wochenmarkt bis 10 m Frontlänge:                       | 25,00 Euro/Monat |

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Marktsatzung vom 10.02.1993 außer Kraft.

Großheubach, 18.12.2002  
Markt Großheubach  
i.V.

Mohr  
Dritter Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende/umseitige  Satzung  Verordnung wurde

in vollem Wortlaut an allen Amtstafeln ausgehängt.

in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Der Aushang/Anschlag erfolgte am 30.01.2003 ; er wurde am 19.02.2003 wieder abgenommen.

Großheubach, 19.02.2003  
Markt Großheubach  
I.A.

